

# Amtliches Kreis-Blatt

für den  
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.  
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 30.  
In Emz: Kämerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Emz und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emz.

Nr. 279

Diez, Dienstag den 30. November 1915

55. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. R. A.

## Bekanntmachung

betrifft

### Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß Zu widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kaufst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

#### § 2. Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder  $1\frac{1}{2}$  Pfundstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

preis gestundet, so dürfen bis zu zwey vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankskonten hinzugeschlagen werden.

### § 5. Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für jedes Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

### § 6.

#### Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zürcherie oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die §§ 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügbungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

### § 7.

#### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

### § 8.

#### Infrastraten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 22. November 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

J.-Nr. II 10336.

Die 3, den 27. November 1915.

#### An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Altenhausen, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Dössighofen, Dornholzhausen, Eberhausen, Eisighofen, Giershausen, Hahnstätten, Herold, Hirschberg, Hömberg, Kaltenholzhausen, Kehnelnbogen, Muderhausen, Niederaußen, Niedertiefenbach, Oberfischbach, Obernhof, Pöhl, Rettig, Schiesheim, Steinsberg, Sulzbach, Wassenbach und Weinähr.

Betr.: Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 18. Oktober d. J., J.-Nr. II 10336 betr. Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Die 3, den 25. November 1915.

#### An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderechner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiscommunalstelle Diez ungehend erstattet. (Es ist nur der Gesamtbetrag für November einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abt. I b N. Tgb.-Nr. 162.

Frankfurt (Main), 8. November 1915.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Behandlung von Spionageangelegenheiten im Bereich der Festung Mainz.

Nach Mitteilung des Gouvernements der Festung Mainz werden beim Gouvernement alle Spionage-Abwehrangelegenheiten durch Abt. Ic des Gouvernements bearbeitet. Diese Abteilung hat Tag- und Nachtdienst und ist mit Fernsprecher durch das Militäramt Mainz zu erreichen. Alle in den Bereich der Festung entfallenden Wahrnehmungen über Spionage sind außer der Nachrichtenabteilung des Generalkommandos (vgl. A. B. Bl. 1915 Seite 828 Nr. 1040) auch der Abt. Ic des Gouvernements sofort mündlich, schriftlich oder durch Fernsprecher unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

#### XVIII. Armeekorps.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Wanneke, Rittmeister.

#### Bekanntmachung

Der am 8. 10. 15 unter Nr. 6038 entwichen gemeldete russische Kriegsgefangene Nudenko, Iwan, Nr. 1937 — entflohen am 8. 10. 15 vom Arbeitskommando Gut Immelshausen, Post Grünenbaum (Westfalen) — ist bisher noch nicht wiederergriffen.

Um Fortsetzung der Nachforschungen nach diesem Flüchtling und telegraphische Mitteilung hierher im Falle der Ergreifung wird erachtet.

Wesel, den 11. November 1915.

Die am 4. 11. 15 als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen 1. Golosobow, 2. Sacharow, entflohen vom Arbeitskommando Freilaubersheim, sind wiederergriffen. Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Wesel, den 11. November 1915.

#### Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wesel.

#### Bekanntmachung

Der am 5. 11. 15 von der Arbeitsstelle Abenheim entwichene russische Kriegsgefangene Makimenko Anani ist am 10. 11. 15 in Pfeddersheim wiederergriffen worden.

Worms, den 11. November 1915.

Die am 30. 10. 15 auf der Arbeitsstelle Bremerhütte in Geisweid entwichenen 3 russischen Kriegsgefangenen sind auf dem Schießplatz Wahn wiederergriffen worden.

Worms, den 17. November 1915.

#### Kriegsgefangenenlager Worms.

§ 8. Preistafel für Leder.

Laufende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
1	Sohlesleder			9,00	8,50	8,00		
2	Sohlesleder			12,00	11,50	11,00		
3	Sohlesleder			7,00	6,00	5,00		
4	Sohlesleder			5,00	4,50	4,00		Mark für ein kg Nettogewicht
5	Sohlesleder			9,00	8,50	8,00		
6	Sohlesleder			12,00	11,50	11,00		
7	Sohlesleder			7,00	6,00	5,00		
8	Sohlesleder			5,00	4,50	4,00		Mark für ein kg Nettogewicht
9	Bacheleider, Brandjohlesleder			8,50	8,00	7,50		
10	Bacheleider, Brandjohlesleder			11,50	11,00	10,50		
11	Bacheleider, Brandjohlesleder			6,50	5,50	4,50		
12	Bacheleider, Brandjohlesleder			4,50	4,00	3,50		Mark für ein kg Nettogewicht
13	Jahlesleder			14,00	13,50	13,00	11,00	
14	Masskalfsfelle			14,00	13,50	13,00		
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gesetzet			13,00	12,50	12,00		
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50		Mark für ein kg Nettogewicht
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt			15,50	15,00	14,50		
18	Masskalfsfelle, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	
19	Masskalfsfelle, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Masskalfsfelle, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	Mark für ein qm Maschinenmaß
21	Masskalfsfelle, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00	
22	Chromtindbekleidungsleder			20,00	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschiert			11,50	10,50	9,00		
24	Treibriemenleder, leicht eingebraunt			10,50	9,50	8,00		
25	Treibriemenleder, stark eingebraunt			9,50	8,50	—		Mark für ein kg Nettogewicht
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt	über 4 mm		9,00	8,50	8,00		
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt	3—4 "		12,00	11,50	11,00		
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt	unter 3 "		10,00	9,50	9,00		
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. h. Fettgehalt	über 4 "		13,00	12,50	12,00		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. h. Fettgehalt	3—4 "		11,00	10,50	10,00		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. h. Fettgehalt	unter 3 "		14,00	13,50	13,00		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungesärbt, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt	über 4 "		8,00	7,50	7,00		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungesärbt, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt	3—4 "		11,00	10,50	10,00		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungesärbt, mit höchstens 10 v. h. Fettgehalt	über 4 "		9,00	8,50	8,00		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungesärbt, mit mehr als 10 v. h. Fettgehalt	unter 3 "		12,00	11,50	11,00		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungesärbt, mit mehr als 10 v. h. Fettgehalt	über 4 "		10,00	9,50	9,00		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungesärbt, mit mehr als 10 v. h. Fettgehalt	3—4 "		13,00	12,50	12,00		
38	Ausbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "		11,50	11,00	10,50		
39	Ausbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 "		15,50	15,00	14,00		
40	Ausbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "		12,50	12,00	11,50		
41	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm		12,50	12,00	11,50		
42	Patronentaschenleder	1,8—2,5 "		24,50	23,00	—		Mark für ein qm Maschinenmaß
43	Krausleder	2—3 mm		15,00				
44	Krausleder	unter 2 "		17,00				
45	Transparentleder	2,5—4 "		11,50				
46	Transparentleder	unter 2,5 "		13,50				
47	Fettzargleider	2,5—4,5 "		9,00	8,50	8,00		
48	Spalte, für Oberleder oder Gamaschen	—		11,00	10,50	10,00		
49	Spalte, gewalzt	—		14,00	13,50	13,00		
50	Sumachgares Helmutterleder (Schafleder)			12,50	12,00	11,50		
51	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)			16,50	16,00	15,50		
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)			13,50	13,00	12,50		
53	Chevaugleider			17,50	17,00	16,50		

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Hämle, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Hämle festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festge-

legt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Leeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, vorverliehens nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kähns sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kauf